



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Weßling (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Weßling folgende

S a t z u n g:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die

- dem Wochenmarkt in Weßling (Flurnummer: 281/52) sowie
- dem Grünsinker Wallfahrtmarkt (Flurnummer: 829)

der Gemeinde Weßling dienen, erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtung der in § 1 genannten Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Von April bis Oktober beträgt die Gebühr für die Belegung bis 3 m Frontlänge pauschal 175,00 €, für jeden weiteren Meter zusätzlich pauschal 75,00 €. Diese Gebühr ist im Voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Von November bis März beträgt die Gebühr für die Dauerbelegung pauschal bis 7 m Frontlänge 60,00 € und ab 7 m Frontlänge 80,00 €. Diese Gebühr ist im Voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Bei den Grünsinker Wallfahrtsmärkten beträgt die Gebühr 9,50 € pro angefangenen laufenden Meter je Markttag.
- (4) Stände, die zu 100 % einem gemeinnützigen Zweck dienen, können von den Gebühren befreit werden.

- (5) In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe bereits enthalten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeinde Weßling.
- (2) Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Wird der Standplatz an einem der in § 1 genannten Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung oder –erlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2010 außer Kraft.

Weßling, den 21.01.2021



Michael Sturm
Erster Bürgermeister